



Bitte beachten!

Bei diesem Fahrzeug ist nur eine Eintragung der Distanzscheiben nach §21 StVZO möglich.

Für diese Eintragung benötigen Sie zum Nachweis der Betriebssicherheit der Distanzscheiben u.a. das Gutachten eines anderen Fahrzeugtyps mit gleichem Lochkreis und Mittenzentrierung, in dem die von Ihnen verwendeten Distanzscheiben aufgeführt werden.

Information zur Eintragung der Pro-Spacer-Distanzscheiben nach §21 StVZO

Abnahmen nach § 21 StVZO

Die Abnahme nach § 21 StVZO darf in den alten Bundesländern und Berlin durch die verschiedenen TÜV-Organisationen, in den neuen Bundesländern nur von der DEKRA durchgeführt werden.

Durch die Ausstellung des Teilegutachtens wird die technische Prüfung der jeweiligen Distanzscheiben durch eine geeignete Prüfstelle bestätigt und die Verwendbarkeit der Distanzscheiben als zulässig erklärt.

Diese technischen Prüfungen gestatten neben der Verwendung der Distanzscheiben mit den im Teilegutachten aufgeführten Fahrzeugtypen, auch die Verwendung dieser Distanzscheiben auf anderen Fahrzeugen, die über einen geeigneten Lochkreis und Mittenzentrierung verfügen. Diese Verwendung muss dann allerdings durch eine § 21 StVZO Abnahme geprüft und in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.**

Bei der Prüfung nach § 21 StVZO muss der Sachverständige Prüfungen in dem Maße vornehmen, dass er die Betriebssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten kann. (Dazu gehört z.B. die Prüfung der Freigängigkeit der Räder, evtl. ein Fahrversuch, etc. – den Prüfumfang legt der jeweilige Prüfer fest.)

Nach positiver Abnahme, werden die verwendeten Distanzscheiben in die Fahrzeugpapiere (Brief, Schein) eingetragen.

**** HINWEIS:** Bei Verwendung von Distanzscheibenbreiten über 2% der Spurweite, muss u.U. die Festigkeit des jew. Fahrzeugs durch ein geeignetes Rädergutachten o.ä. nachgewiesen werden.